

Satzungen

Rechtsverordnung der Gemeinde Reilingen über die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens entlang dem Nachtwaidgraben

Stand: 20.09.2007

Auf Grund von § 68b Abs. 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. Seite 1) wird verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

1. Für den im Bebauungsplanbereich „Nachtwaid“ liegenden Nachtwaidgraben wird ein Gewässerrandstreifen von 3 Metern auf jeder Seite (Flst. Nr. 926, 962/42) des Gewässers festgesetzt. Der Gewässerrandstreifen besteht aus einer öffentlichen Grünfläche von 3 Meter („ÖG2“).

Im Bereich der mit „PG1“ und „PG2“ gekennzeichneten Fläche wird auf die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens verzichtet.

Der öffentliche Gewässerrandstreifen („ÖG2“) muss für Unterhaltungsmaßnahmen zugänglich bleiben.

2. Die Gewässerrandstreifen umfassen die an die Gewässer längsseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in der nach Abs. 1 festgelegten Breite. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstands.
3. Die Gewässerrandstreifen sind in einer Karte im Maßstab 1:500 eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Dabei ist der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von drei Meter in Form der öffentlichen Grünfläche „ÖG2“ blau, der Gewässerrandstreifen als private Grünfläche („PG1“) von einer Breite von 2 Metern gelb und der Bereich, für den kein Gewässerrandstreifen festgesetzt worden ist („PG2“), rot gekennzeichnet.
Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Reilingen, Ordnungsamt, Zimmer 207, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck/Gebote

1. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des genannten Gewässers.
2. In dem Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher außerhalb von Wald zu erhalten, so weit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Rückführung von Acker- und Grünlandnutzung ist anzustreben.

§ 3 Verbote

In den Gewässerrandstreifen sind verboten

1. der Umbruch von Dauergrünland,
2. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen deren Transport auf öffentlichen Straßen und, so weit erforderlich, der Umgang in standortgebundenen Anlagen,
3. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, so weit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

§ 4 Ausnahmen

Die Gemeinde kann im Einzelfall von den Regelungen des § 2 Abs. 2 und des § 3 der Rechtsverordnung widerruflich oder befristet Ausnahmen erteilen, wenn

1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
4. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässer oder den Hochwasserschutz nicht erwarten lässt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer in den Gewässerrandstreifen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist;
2. § 3 Nr. 1 Grünland umbricht;
3. § 3 Nr. 2 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
4. § 3 Nr. 3 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.